

Satzung
Tennisclub Mainz e.V.
- Zweite Fassung vom 01. März 2021 -

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Gründungstag, Sitz, Gerichtsstand, Gebiet, Status

Der Verein führt den Namen „Tennisclub Mainz e. V.“.

Der Verein wurde am 24. September 2015 gegründet, die Vereins-Satzung trat mit diesem Tage in Kraft. Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Mainz.

Der Verein wurde am 19.01.2016 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Mainz eingetragen und ist dort unter Registerblatt VR 41465 registriert.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereines/ Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereines ist die Förderung des Tennissports im Allgemeinen Hochschulsport der Universität Mainz. Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung und Ausübung sportlicher Übungen und Leistungen sowie durch finanzielle, personelle und ideelle Unterstützung des universitären Tennissports.

Der Verein vertritt den Grundsatz der Toleranz und ist politisch, rassisch und religiös streng neutral.

Der Verein verfolgt seinen Zweck ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des „Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein bekennt sich zu den ideellen Werten des Sports; sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Zweckbetrieb gerichtet.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder haben nach ihrem Ausscheiden oder ihrem Ausschluss oder bei Aufhebung des Vereines keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein kann Mitglied anderer nationaler und internationaler Verbände bzw. Spitzenorganisationen sein. Der Verein ist Mitglied im Sportbund Rheinhessen sowie dem zuständigen Landes-Fachverband Tennis.

Der Verein regelt seine Angelegenheiten selbständig unter Wahrung der Satzung des Sportbundes Rheinhessen sowie gegebenenfalls anderer Verbände und Spitzenorganisationen, deren Mitglied er ist.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Rechtsgrundlagen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereines werden durch diese Satzung sowie durch Ordnungen (Gebührenordnung, ggf. weitere Ordnungen) und Beschlüsse der Mitgliederversammlung geregelt.

Die Satzung ist die Grundlage der Ordnungen und Beschlüsse; Ordnungen und Beschlüsse sind nicht Bestandteil der Satzung.

Ordnungen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand ist ermächtigt, in dringenden Fällen Änderungen der Ordnungen zu beschließen oder Beschlüsse zu fassen. Derartige Änderungen behalten nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung Gültigkeit.

§ 7 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, deren Entscheidung ist endgültig. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des auf den Aufnahmebeschluss folgenden Monats.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds sowie durch Auflösung des Vereins. Der Austritt ist nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief an den Vereinsvorstand möglich.

Der Ausschluss bedarf eines einstimmigen Beschlusses aller Vorstandsmitglieder. Soll ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Vereinsausschluss steht dem betroffenen Vereinsmitglied Berufung an die Mitgliederversammlung zu; diese entscheidet endgültig. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu richten. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes darf erfolgen, wenn das Mitglied

- dem Vereinszweck zuwider handelt,
- in der Satzung und/oder den Ordnungen festgelegte Pflichten verletzt,
- das Ansehen des Vereines schädigt.

Durch die Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt. Mit Datum des Zugangs der Austrittserklärung, der Verkündung des Ausschlusses oder des Auflösungsbeschlusses erlöschen - mit Ausnahme des Berufungsrechtes bei Ausschluss - alle Rechte des Mitgliedes.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Bei Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereines können Umlagen erhoben werden. Die Höhe der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages und ggf. der Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt und in der Gebührenordnung niedergelegt.

§ 10 Rechte der Vereinsmitglieder

Vereinsmitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der Satzung

- an Beratungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung mitzuwirken,
- Vereinseinrichtungen zu benutzen,
- die Beratung des Vereines in Fragen der Verwaltung und Sportorganisation in Anspruch zu nehmen sowie
- an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet,

- Satzung, Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstands zu befolgen,
- stets die Interessen des Vereines und seiner Vereinsmitglieder zu wahren,
- sowie pünktlich die durch die Satzung bzw. Gebührenordnung bestimmten Gebühren, Beiträge und Umlagen zu entrichten.

§ 12 Auflösung des Vereines - Aufhebung des Zwecks

Die Auflösung des Vereines oder die Aufhebung des Zwecks kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Allgemeinen Hochschulsport der Universität Mainz, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Organe

§ 13 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kassenprüfer

§ 14 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereines. Sie ist befugt, Beschlüsse in jeglicher Hinsicht zu treffen. Insbesondere ist sie für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
- Entlastung aller Mitglieder des Vereinsvorstandes,
- Wahl und Abwahl von Mitgliedern des Vereinsvorstandes,
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereines,
- Beschlussfassung über Festsetzung von Gebühren, Mitgliedsbeiträgen und Umlagen,
- Beschlussfassung über Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann auf Antrag Gäste zulassen.

In der Mitgliederversammlung haben der Vorstand und jedes ordentliche Mitglied je eine Stimme. Stimmberechtigt sind nur Vereinsmitglieder, die ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind. Je ein Delegierter darf nur eine Stimme wahrnehmen, Stimmübertragung ist unzulässig. Das Stimmrecht des Vorstandes wird vom Vorsitzenden wahrgenommen, im Falle seiner Abwesenheit von seinem Vertreter. Es gilt ausgenommen von Wahlen, die den Vorstand betreffen, und Entlastungen von Vorstandsmitgliedern.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der ersten Jahreshälfte eines jeden Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung (in postalischer oder elektronischer Form) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist ist durch rechtzeitige Absendung gewahrt. Die Einladung gilt zwei Tage nach Versendung an die letzte, dem Vorstand bekannten Kontaktdaten des Mitgliedes als zugegangen. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Versammlungstermin beim Vorstand Ergänzungen der Tagesordnung beantragen sowie Anträge stellen. Anträge sind grundsätzlich schriftlich zu stellen. Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der Versammlungsleiter die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sowie die sonstigen Anträge bekannt zu geben. Über die Behandlung von nicht fristgerecht, jedoch bis zum Versammlungsbeginn eingereichten Anträgen (Dringlichkeitsanträge) beschließt vorab die Mitgliederversammlung. Es ist dazu die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Anträge auf Änderung der Satzung können nur dann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie bis Ende des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sind.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder dies verlangt. Die Vorschriften dieser Satzung zur Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung sind entsprechend anzuwenden.

Über jede Versammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das vom jeweiligen Protokollführer sowie vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Der Protokollführer wird vor Beginn einer Mitgliederversammlung vom Versammlungsleiter ernannt. Innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung der Versammlung ist die Niederschrift anzufertigen und den Mitgliedern zuzusenden oder in geeigneter Form zugänglich zu machen. Gegen den Inhalt des Protokolls können die Mitglieder Einspruch einlegen. Die Einspruchsfrist beträgt vier Wochen ab Zugang des Protokolls. Wird Einspruch eingelegt, kann der Vorstand nach Rücksprache mit dem Protokollführer

das Protokoll abändern. Das abgeänderte Protokoll wird erneut versandt. Die vorstehenden Vorschriften gelten sodann entsprechend. Hält der Vorstand den Einspruch für unzulässig oder unbegründet, entscheidet abschließend die nächste Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden geleitet, in seiner Abwesenheit von einem anderen Mitglied des Vorstandes. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

Bei Wahlen ist unter Leitung des Versammlungsleiters durch die Mitgliederversammlung ein Wahlleiter zu bestimmen. Der Wahlleiter darf keinem der durch die Wahlen betroffenen Organe angehören.

Abstimmungen erfolgen offen. Es wird geheim abgestimmt, wenn ein Delegierter dies verlangt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Soweit durch Gesetz und Satzung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereines, zur Änderung des Namens sowie zur Änderung des Vereinszweckes eine Mehrheit von drei Vierteln erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Maßgebend für die Beschlussfassung ist jeweils die Zahl der abgegebenen Stimmen, nicht die Zahl der anwesenden Mitglieder. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gilt bei Wahlen als gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat kein Kandidat diese Mehrheit erhalten, so findet ein weiterer Wahlgang zwischen denjenigen Kandidaten statt, die im vorangegangenen Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei dieser Stichwahl entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über einen Abstimmungspunkt kann im Laufe einer Sitzung nur einmal abgestimmt werden, es sei denn, dass bei der Abstimmung ein Formfehler unterlaufen ist.

§ 15 Der Vorstand

(1) Der gesetzliche Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- dem Vereinsvorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden Schatzmeister
- dem 3. Vorsitzenden Verwaltung
- dem 4. Vorsitzenden Spielbetrieb & Sport
- dem 5. Vorsitzenden Ausschüsse & Events.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand ist das ausführende und vertretende Organ des Vereines. Er ist zuständig für alle damit verbundenen Aufgaben, es sei denn, diese sind durch diese Satzung oder eine Ordnung anderen Organen zugewiesen. Der Vorstand ist eigenverantwortlich zuständig für die Leitung des Vereines und dessen Verwaltung, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Die Mitglieder des Vorstands beachten bei ihrer Tätigkeit die Sorgfaltspflichten einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung.

- (3) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Pflichten:
- Organisation sowie Durchführung bzw. Delegation und Beaufsichtigung der Durchführung des Sportbetriebes im Sinne des Vereinszwecks gem. § 2 dieser Satzung,
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Erstellung der für die Mitgliederversammlung erforderlichen Berichte,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Einstellung und Entlastung des notwendigen Verwaltungs- und sonstigen Personals und, soweit eine Geschäftsstelle und sonstige Einrichtungen unterhalten werden, Führung der Aufsicht,
 - Beschlussfassung über die Durchführung von Maßnahmen gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, Ordnungen oder Vereinsbeschlüsse verstoßen, durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereines schädigen oder dem Vereinszweck zuwiderhandeln bzw. mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen rückständig sind.
- (4) Mitglieder des Vereinsvorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtsdauer beginnt mit der Wahl, sie endet mit der Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Gewählt werden kann, soweit keine weiteren Vorschriften bestehen, jedes Mitglied des Vereines.
- (5) Jedes von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung abgewählt werden. Der Antrag ist angenommen, wenn zwei Drittel der abgegebenen Stimmen für den Antrag stimmen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtsdauer aus oder legt sein Amt nieder oder ist nicht nur vorübergehend verhindert, so kann der Vorstand ein anderes Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung einsetzen. Das für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied eingetretene neue Mitglied bleibt mit den gleichen Rechten und Pflichten bis zur Neuwahl im Amt.
- (6) Sitzungen des Vorstandes finden regelmäßig statt. Beschlüsse sind möglichst einstimmig zu treffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und Ausschüsse bilden; er ernennt deren Mitglieder. Er ist befugt, die Geschäftsführung in Einzelbereichen, die genau zu konkretisieren sind, sowie die Durchführung des Sportbetriebes im Sinne des Vereinszwecks gem. § 2 dieser Satzung zu übertragen bzw. sie von nebenamtlich oder hauptamtlich angestellten Personen ausführen zu lassen.

§ 16 Die Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung des Vereines wählt zwei Kassenprüfer, die über 25 Jahre alt sind. Die Kassenprüfer sollen keinem anderen Organ des Vereines angehören. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die gesamte Kassenführung mindestens einmal innerhalb des Geschäftsjahres zu überprüfen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten. Sie beantragen die Entlastung des Vorstandes für das jeweilige Geschäftsjahr.

Haftung

§ 17 Haftung des Vereines gegenüber Mitgliedern

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder und deren eigene Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereines oder bei Veranstaltungen erleiden, wenn und soweit derartige Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht worden ist.

§ 18 Haftung von Organen und Organmitgliedern

Jedes Organ oder Organmitglied und alle, die berechtigt für den Verein tätig sind, haften nur für grob fahrlässig oder vorsätzlich dem Verein zugefügten Schaden.